

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

21.11.1941 (No. 39)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 21. November 1941

Nr. 39

Inhalt

	Seite
Anordnung zur Sicherung angemessener Filmtragnisse im Elsaß vom 13. Oktober 1941	665
Anordnung über Wochenschaupreise im Elsaß vom 13. Oktober 1941	667
Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Wochenschaupreise im Elsaß vom 13. Oktober 1941	668
Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 27. Oktober 1941	669
Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß vom 27. Oktober 1941	678
Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 29. Oktober 1941	683
Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 29. Oktober 1941	684
Verordnung über die Arbeitszeitordnung im Elsaß vom 7. November 1941	689
Verordnung über die Regelung der Bebauung und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß vom 7. November 1941	690
Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Elsaß vom 11. November 1941	692
Berichtigung	692

Anordnung

zur Sicherung angemessener Filmtragnisse im Elsaß
vom 13. Oktober 1941

Auf Grund des § 2 der Anordnung über das Filmwesen im Elsaß vom 15. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 341) wird bestimmt:

§ 1

Verbot des Festpreisabschlusses

Zur Sicherung angemessener Filmtragnisse dürfen Spielfilme und sonstige abendfüllende Filmprogramme für Filmtheater nur auf der Grundlage prozentualer Beteiligung vermietet und gemietet werden.

§ 2

Beteiligungssätze

Der Vermietung von Spielfilmen oder sonstigen abendfüllenden Filmprogrammen einschließlich Beiprogramm ohne Wochenschau an Filmtheater sind folgende Beteiligungssätze zugrunde zu legen:

- a) für Filmtheater an Plätzen mit weniger als 6 000 Einwohnern 30 v. H.,
- b) für Filmtheater an Plätzen mit mehr als 6 000 Einwohnern mindestens 32,5 v. H., höchstens 35 v. H.,

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

- c) für Filmtheater, für die dies von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda auf Grund ihrer besonders günstigen wirtschaftlichen Lage und ihres Umsatzes für gerechtfertigt erklärt wird, 35 v. H.

§ 3

Steuervergünstigungszuschläge

1. Die vereinbarten Beteiligungssätze erhöhen sich
 - a) um weitere 5 v. H. bei vergnügungssteuerfreien Filmprogrammen,
 - b) um weitere 2,5 v. H. bei Filmprogrammen, auf die 4 v. H. oder geringere Vergnügungssteuer zu entrichten ist.
2. Maßgebend für die Zuschlagspflichtigkeit ist in jedem Falle allein der gesetzliche Steuersatz nach den Reichsvergünstigungssteuerverordnungen, wobei Aufrundungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Ebenso bleiben entgegenstehende Pauschalsteuervereinbarungen außer Betracht.
3. Für die Errechnung der prozentualen Beteiligung ist in allen Fällen die Bruttoeinnahme des Filmtheaters aus Eintrittskarten nach Abzug der tatsächlich gezahlten Vergnügungssteuer zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Aufrundung des reichsgesetzlichen Steuersatzes; eine Rückvergütung des Aufrundungsbetrages findet nicht statt.
4. Steuerfreie Filme sind in jedem Falle steuerfrei abzurechnen, auch im Falle von Pauschalsteuervereinbarungen.

§ 4

Mitspielorte

Für jedes Filmtheater ist gesondert abzuschließen, desgleichen zusätzlich für Mitspielorte. Auch für Mitspielorte ist stets auf der Grundlage prozentualer Beteiligung abzuschließen.

§ 5

Mindestsätze

Die Garantie bei prozentualer Beteiligung ist, soweit ein durchgehendes Mehr- und Minderverrechnungsrecht gewährt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu den Abrechnungsergebnissen des vorhergehenden Spieljahres zu berechnen; sie beträgt mindestens 30,— *R.M.* Diese Mindestsätze gelten auch für jeden Mitspielort, wenn der Film über Sonntag oder Feiertag gesondert eingesetzt oder gependelt wird; ist dies nicht der Fall, so beträgt der zusätzliche Mindestsatz für jeden Mitspielort 15,— *R.M.*

§ 6

Sondersätze

- (1) Für abendfüllende Filmprogramme, die aus Kulturgroßfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung, aus Kurzfilmen (Kulturfilmen, Lustspielfilmen,

Trickfilmen), Kinder- oder Märchenfilmen bestehen, sowie für Frühveranstaltungen (Matineen), Spät-(Nacht-) Veranstaltungen und geschlossene Vorstellungen in Filmtheatern dürfen die Beteiligungssätze des § 2 gesenkt werden.

(2) Für Wiederaufführungen (Reprisen) beträgt der Mindestsatz für Filmtheater gemäß § 2a 27½ v. H., für Filmtheater gemäß § 2b und § 2c 30 v. H. Eine Wiederaufführung liegt nur dann vor, wenn der Film in dem betreffenden Kinoort, Stadtbezirk, Vorort oder Aufführungsrecht bereits in den üblichen Aufführungsfolgen abgespielt ist. Filmtheater, die den Film nicht gespielt haben, dürfen ihn als Wiederaufführung erst einsetzen, wenn die erste öffentliche Vorführung im Reichsgebiet vor dem laufenden Verleihjahr erfolgt ist.

(3) Zu der vereinbarten Leihmiete gemäß den vorstehenden beiden Absätzen treten in jedem Falle die in § 3 festgesetzten Steuervergünstigungszuschläge.

§ 7

Staatspolitische Filme

(1) Ist für ein Filmtheater ein Ablehnungs- oder Austauschrecht eingeräumt worden, so darf dieses gegenüber staatspolitisch wertvollen und staatspolitisch besonders wertvollen Filmen nicht ausgenutzt werden, gleichgültig, ob die Mindestabnahmeverpflichtung im übrigen bereits erfüllt ist. Wer Filmprogramme von einem Filmverleiher als Teilabzug oder mit einem Auswahlrecht gemietet hat, ist verpflichtet, staatspolitisch wertvolle und staatspolitisch besonders wertvolle Filme auch dann zusätzlich abzuschließen, wenn der betreffende Film sich nicht in dem Teilabzug befindet, oder sein Auswahlrecht bereits verbraucht ist, es sei denn, daß die Aufführung in dem betreffenden Ort oder Ortsteil in den üblichen Spielfolgen bereits vertraglich gesichert ist.

(2) Wer in einem Ort oder einem filmwirtschaftlich selbständigen Ortsteil ein Filmtheater betreibt, ist verpflichtet, staatspolitisch besonders wertvolle abendfüllende Hauptfilme, die er nicht abgeschlossen hat, gesondert abzuschließen, sofern diesen Filmen in dem betreffenden Ort oder Ortsteil nicht bereits vertraglich eine Aufführungsmöglichkeit gesichert ist.

(3) Die Filmverleiher sind verpflichtet, staatspolitische Filme, hinsichtlich deren nach Maßgabe der vorstehenden beiden Absätze eine Abnahme- oder Abschlußpflicht für ein Filmtheater besteht, zu den für das betreffende Theater vorgeschriebenen oder üblichen Bedingungen gesondert zu vermieten (Einzelschluß) und auszuliefern.

§ 8

Musterformblatt

Für Abschluß mit Filmtheatern und mit deren Mitspielorten über Filmvorführungsrechte sind die jeweils von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda genehmigten Formblätter zu verwenden.

Die Bezugsbedingungen dürfen nicht abgeändert oder durch entgegenstehende Vereinbarungen hinfällig gemacht werden.

§ 9

Gesamtverzeichnis der Kinoorte

(1) Für die Erfassung als Kinoort oder als Mitspielort und für die Zugrundelegung der Einwohnerzahlen ist das von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda aufgestellte Verzeichnis maßgebend.

(2) Für die Erfassung der Filmtheater gemäß § 2 dieser Anordnung ist ein Verzeichnis maßgebend, das von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda aufgestellt wird.

(3) Beide Verzeichnisse werden gemäß der Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse berichtigt oder ergänzt.

(4) Für die Vereinbarungen von Ausschlußrechten gegenüber Kinoorten und Filmtheatern ist ein von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda herausgegebenes Verzeichnis maßgebend. Andere als die darin aufgeführten Ausschlußrechte dürfen von Filmverleihern nicht eingeräumt werden.

§ 10

Härtere Regelungen

In Fällen, in denen sich aus der Anwendung dieser Anordnung eine unbillige Härte ergibt, kann die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda für das jeweils laufende Verleihjahr die für das betreffende Filmtheater nach § 2 zugrundezulegenden Beteiligungssätze ermäßigen.

Strasbourg, den 13. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Volksaufklärung und Propaganda

Schmid

Anordnung

über Wochenschaupreise im Elsaß

vom 13. Oktober 1941

Auf Grund des § 2 der Anordnung über das Filmwesen im Elsaß vom 15. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 341) wird bestimmt:

§ 1

(1) Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt (Leihmiete) für die Überlassung von Aufführungsrechten an Filmwochschaufen für jede Vorstellung künftig 3 v. H. der nach Abzug der Vergnügungssteuer verbleibenden Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.

(2) Werden Sonderdienste über wichtige, insbesondere staatspolitisch bedeutsame Ereignisse in Abweichung der festgesetzten Wochenschaufolge ge-

liefert, so dürfen die zusätzlich entstehenden Kopierkosten des betreffenden Sonderdienstes ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Das im § 1 festgesetzte Entgelt tritt an die Stelle abweichender, auch bereits abgeschlossener Preisvereinbarungen.

§ 3

Es ist verboten Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 11

Gewährleistung
pflegerischer Filmauswertung

(1) Verträge, die dieser Anordnung zuwiderlaufen oder sie umgehen, dürfen weder abgeschlossen noch erfüllt werden. Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch welche die Vorschriften dieser Anordnung mittelbar oder unmittelbar umgangen werden.

(2) Vorsätzliche schwere oder ständige Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Abrechnung und Entrichtung der Leihmiete, zur Terminierung, zur Prolongation und zur Lieferung von Filmen werden als Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung geahndet.

(3) Filmtheaterbesitzern, welche den Abschluß von Wiederaufführungen zum Zwecke der Umgehung der in § 2 festgesetzten Beteiligungssätze oder der Hintanhaltung der zu diesen Sätzen abgeschlossenen Filme benutzen, kann der Abschluß von Wiederaufführungen gänzlich, teilweise oder zeitweise untersagt werden.

§ 12

Artikel II der Anordnung über das Filmwesen vom 1. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 172) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 1. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 174) werden aufgehoben.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 12. Oktober 1941 in Kraft.

§ 4

Die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda kann in Fällen, in denen die Anwendung dieser Anordnung für einen Filmtheaterbesitzer eine unbillige Härte bedeutet, das im § 1 festgesetzte Entgelt ermäßigen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

Strasbourg, den 13. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
S c h m i d

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda.

§ 7

Artikel III der Anordnung über das Filmwesen vom 1. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 172) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 1. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 174) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 12. Oktober 1941 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung über Wochenschaupreise im Elsaß
vom 13. Oktober 1941

Auf Grund des § 6 der Anordnung über Wochenschaupreise im Elsaß vom 13. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 667) wird bestimmt:

§ 1

Die Filmtheater sind verpflichtet, in jeder gegen Entgelt stattfindenden Vorstellung eine Wochenschau zu zeigen.

Wochenschauen dürfen an Filmtheater nur noch bis zur 8. Folge ausgeliefert werden.

§ 2

Die Folge, in der die Wochenschau zu liefern ist, wird für jedes Filmtheater von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda oder der von ihr beauftragten Stelle festgesetzt und zwar unter Berücksichtigung

der bisher bezogenen Folge,
seiner Lage und Bedeutung,
seines Ausführungsrechtes für Spielfilme,
der Zahl seiner Besucher.

Die Festsetzung der Folge für die Filmtheater kann gemäß der Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse berichtigt werden.

§ 3

Der Lieferung von Wochenschauen ist der von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda vorge-

Strasbourg, den 13. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
S c h m i d

schriebene Mustervertrag für Wochenschauen zugrunde zu legen. Jeder Wochenschauvertrag muß eine ausdrückliche Vereinbarung darüber enthalten,

- a) in welchem Theater die Wochenschau vorgeführt wird,
- b) daß die Höchstspielzeit sieben Tage für eine Folge beträgt,
- c) daß die Wochenschau nicht in einem anderen Theater vorgeführt werden darf, als in dem, für das sie zur Vorführung überlassen ist.

Die Lieferung der zweiten oder einer späteren Folge einer Wochenschau darf nur in der Weise vereinbart werden, daß sie zu dem jeweils festgesetzten Wochenschauwechselltag zu erfolgen hat.

§ 4

Die Filmtheater haben den Wochenschauverleihern jeweils für einen Kalendermonat, und zwar bis zum 5. des nächsten Monats, Abrechnung und Zahlung bezüglich der Wochenschauentgelte, die sich aus meiner Anordnung über Wochenschaupreise im Elsaß vom 13. Oktober 1941 ergeben, zu leisten. Für die Abrechnung ist der von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda genehmigte Vordruck zu verwenden.

§ 5

Diese Bestimmungen treten mit dem 12. Oktober 1941 in Kraft.

**Verordnung
über den Verkehr mit Giften
vom 27. Oktober 1941**

Zur Regelung des Verkehrs mit Giften wird verordnet:

A. Allgemeines

§ 1

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

B. Zulassung zum Handel mit Giften

§ 2

Wer, ohne Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, bedarf der Genehmigung, über deren Erteilung der Landkommissar (Polizeipräsident) entscheidet. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. Wenn der Besuchsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht besitzt;
2. Wenn aus sonstigen Gründen keine Gewähr dafür gegeben ist, daß der Handel mit Giften sachgemäß betrieben wird.

Bei Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Genehmigung erteilt wurde, oder bei Wegfall einer der in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die erteilte Genehmigung zurückgenommen werden.

Gegen die Veragung oder die Zurücknahme der Genehmigung kann innerhalb von 14 Tagen beim Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

C. Aufbewahrung der Gifte

§ 3

Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 4

Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße dürfen Gifte, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Abs. 1, sich nicht befinden.

§ 5

Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilung 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 6

Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raum (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem sich andere Waren als

Gifte nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teil des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Türe mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 7

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnis (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Türe mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 8

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluss, an einem frostfreien Orte, in einem feuerfesten Behältnis, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dgl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 9

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel u. dgl.) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den dem § 5 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabefläschen gewogen werden.

§ 10

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 9 Platz.

(Zu § 5.) Die Bestimmungen in § 5 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 6.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Latentverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnis im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraum aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise aufbewahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 9.) Für die in vorstehendem Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnis zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte sind besondere Geräte nicht erforderlich.

D. Abgabe der Gifte

§ 11

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 12

Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, die von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreib-

bende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 13

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gifte nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Die Erlaubnischeine werden von den Landkommissaren (Polizeipräsidenten) nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Sie werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben.

Der Erlaubnischein verliert mit dem Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern nicht etwas anderes auf ihm vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 14

Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Gistschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 11) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Falle des § 12 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Gistscheins nicht erforderlich.

§ 15

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in § 5 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 16

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 17

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 nicht Anwendung.

§ 18

Auf gebrauchsfertige Öle, Harze oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 15 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ bzw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das diese enthaltende Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

E. Ungeziefermittel

§ 19

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sog. Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abklochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 13) verabsolgt werden.

Kieselfluorwasserstoffsäure oder fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze enthaltende Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie mindestens mit 2 Hundertteilen Berliner Blau vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift“, dem Totenkopfsymbol sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. Natriumfluorid-Zubereitung, natriumfluoridhaltig) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Kieselfluorwasserstoffsäure oder fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze enthaltende Ungeziefermittel, die mit einem anderen Farbstoff als Berliner Blau oder mit weniger als 2 Hundertteilen Berliner Blau vermischt sind, ferner thalliumhaltige Ungeziefermittel, die weniger als 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes enthalten, dürfen noch bis zu einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung feilgehalten oder abgegeben werden.

Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme, thalliumhaltigen Giftgetreides (s. Abs. 7) mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift“, dem Totenkopfsymbol sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in 1000 Gewichtsteilen höchstens 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zu Ungeziefervertilgung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustande feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Das Legen von Arsenik zum Töten von Tieren in Wohnungen, auf Feldern und in Waldungen ist untersagt. Die in Abs. 1 vorgesehene Belehrung hat hierauf hinzuweisen.

F. Gewerbebetrieb der Schädlingsbekämpfer

§ 20

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Schädlingsbekämpfer) müssen ihre Vorräte an Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 3, 4, 5, 8 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in abgeschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

G. Schlußbestimmungen

§ 21

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, falls nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die im Elsaß bisher geltenden Bestimmungen über den Handel mit Giften aufgehoben.

Strasbourg, den 27. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Verzeichnis der Gifte

Abteilung 1

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben;
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Curare und dessen Präparate;
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen;
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure);
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Hyoschamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Nitroglycerinlösungen,
 Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen“ der Abteilung 3 entsprechen;
 Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Pikrotoxin;
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober);
 Salzsäure, arsenhaltige *);
 Schwefelsäure, arsenhaltige *);
 Stoprolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure, mit 3 cem Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cem durch Eingießen in 2 cem Wasser zu verdünnen und 1 cem von dem erkalteten Gemisch zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteil Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Abgießen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Strophantin;
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide;
 Uranisalze, lösliche, auch Uranfarben;
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2

Acetanilid (Antifebrin);
 Adoniskraut;
 Äthylenpräparate;
 Agaricin;
 Akonit, -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur;
 Amylenhydrat;
 Amylnitrit;
 Apomorphin;
 Belladonna, -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel;
 Bilfenkraut, -samen, -kraut, -extrakt, -tinktur;
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges;
 Brechnuß (Strähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß, -extrakt, -tinktur;
 Brechweinstein;
 Brom;
 Bromäthyl;
 Bromalhydrat;
 Bromoform;
 Butylchloralhydrat;
 Calabar, -extrakt, -samen, -tinktur;
 Cardol;
 Chloräthyliden, zweifach;
 Chloralformamid;
 Chloralhydrat;
 Chloressigsäuren;
 Chloroform;
 Chromsäure;
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Claterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Erythrophleum;
 Euphorbium;
 Fingerhut, -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur;
 Fluorwasserstoffsäure (auch flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen;
 Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften“ der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort);
 Gelsemium, -wurzel, -tinktur;
 Giftlatic, -extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium);
 Giftsumach, -blätter, -extrakt, -tinktur;
 Gottesgnaden, -kraut, -extrakt, -tinktur;
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen;
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
 Jalapen, -harz, -knollen, -tinktur;
 Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen;

Kirschlorbeeröl;
Koffelskörner;
Kotoin;
Krotonöl;
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Nieswurzel (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur,
-wurzel;
Nieswurzel (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur,
-wurzel;
Nitrobenzol (Mirbanöl);
Ozalsäure (Steelsäure, sog. Zuckersäure);
Paralehyd;
Pental;
Pilotarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Sabadill, -extrakt, -früchte, -tinktur;
Sadebaum, -spigen, -extrakt, -öl;
Sankt Ignatius, -samen, -tinktur;
Santonin;
Scammonia, -harz (Scammonium) -wurzel;
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte,
-tinktur;
Senföl, ätherisches;
Spanische Fliegen und deren weingeistige und äthe-
rische Zubereitungen;
Stechpappel, -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, ausge-
nommen zum Rauchen oder Räuchern;
Strophanthus, -extrakt, -samen, -tinktur;
Strychninhaltiges Getreide;
Sulfola und dessen Ableitungen;
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen;
Urethan;
Veratrum (weiße Nieswurzel), -tinktur, -wurzel;
Wasserschierling, -kraut, -extrakt;
Zeitlosen, -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3

Antimonchlorür, fest oder in Lösung;
Baryumverbindungen, außer Schwerspat (schwefel-
saurem Baryum);
Bittermandelwasser;
Bleieffig;
Bleizucker;
Brechwurzel (Ipecacuanha), -extrakt, -tinktur, -wein;
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom,
Gummigutti, Radium, Pikrinsäure, Zinn oder
Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspat
(schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Zinn, Zinn
und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefel-
cadmium, Schwefelselenradmium, Schwefelzinn,
Schwefelzinn (als Musivgold), Zinnoxid, Zinnoxid;
Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in
Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g
und einem Höchstgehalt von 50 v. H. saurem fluß-
saurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behäl-
tern mit der Aufschrift „Gift“ zur Abgabe an das
Publikum gelangen, und sofern die Packungen
außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:
1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit
dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Auf-
drucke und reklamehaften Bilder aufweisen;

3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanwei-
fung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht!
Stifte nicht anlecken!“, tragen muß.
Goldsalze;
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhal-
tiges Eisenjodür und Jodschwefel;
Jodoform;
Radium und dessen Verbindungen, auch mit Brom
und Jod;
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Ge-
wichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend;
Kalium;
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, soge-
nanntes Chromali);
Kaliumbioxalat (Kleefalz);
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium);
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium);
Kaliumhydroxyd (Alkali);
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und ver-
dünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichts-
teile Karbolsäure enthaltend;
Kirschlorbeerwasser;
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen;
Koloquinten, -extrakt, -tinktur;
Kreosot;
Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifen-
lösungen, Lyjol, Lyjolbeol usw.) sowie deren Lö-
sungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als
1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten;
Lobelia, -kraut, -tinktur;
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein;
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin);
Natrium;
Natriumbichromat;
Natriumhydroxyd (Natron, Seifenstein);
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Ge-
wichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend;
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zu-
bereitungen;
Phenacetin;
Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, so-
weit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Ge-
wichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Ver-
bindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in
festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift
„Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 19 Abs. 1
versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen;
Pikrinsäure und deren Verbindungen;
Quecksilberchlorür (Kalomel);
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende;
Salzsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Ge-
wichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie
Säure enthaltend *);
Schwefelkohlenstoff;
Schwefelsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Ge-
wichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefel-
säuremonohydrat enthaltend *);
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber;
Stephans (Staphysagria)-körner;
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat;
Zinnfalze.

*) Anmerkung: siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Giftbuch

Satz- fende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnis- scheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Er- werber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	

Anlage III

(Name der ausstellenden Behörde)

Nr.

Erlaubnischein

zum Erwerb von Gift

Der (Name, Stand)

zu (Wohnort und Wohnung)

Die (beziehungsweise Firma)

wünscht (Menge) (Name des Giftes) zu erwerben,
um damit (Zweck, zu dem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dieses Vorhaben ist von hier aus nach Prüfung nichts einzuwenden.

....., den 19.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Namensunterschrift)

(Siegel)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbcheinigung (Giftschein) gemäß § 14 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. _____ (des Giftbuches)

Giftschein

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) _____ zu (Ort) _____
 _____ bestätige ich hierdurch _____ (Menge) _____
 (Name des Giftes) _____ zum Zwecke de _____
 wohlverschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch _____ abgeholt werden.

_____ (Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung)

_____ (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers)

_____ (Eigenhändig geschrieben)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird:)

Das obenbezeichnete Gift habe ich im Auftrage des _____
 _____ (Name des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, es alsbald unverfehrt
 an meinen Auftraggeber abzuliefern.

_____ (Ort, Tag, Monat, Jahr)

_____ (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden)

_____ (Eigenhändig geschrieben)

Verordnung
über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß
vom 27. Oktober 1941

Zur Regelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Giftige Pflanzenschutzmittel sind die in Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie die diese Stoffe enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2

(1) Diese Vorschriften gelten für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Giftfertigwaren), sofern die Abgabebehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel gelten die Vorschriften über den Verkehr mit Giften.

(3) Auf Zubereitungen, die in Anlage I von diesen Vorschriften ausgenommen sind, finden jedoch die Vorschriften über den Verkehr mit Giften keine Anwendung.

Abgabebehältnisse

§ 3

(1) Die Abgabebehältnisse müssen gut geschlossen und genügend fest und dicht sein, so daß ein Verschütten oder Verstäuben auch bei stärkerer Inanspruchnahme (Stoß, Druck usw.) ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß folgende Angaben aufweisen:

- a) den Namen des Mittels und den des Herstellers,
- b) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfsymbol und das Wort „Gift“,
- c) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht“,
- d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalifarsenstäubemittel, Kupferarsenspritzmittel, Nikotinspritzmittel).

(2) Die Abgabebehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabebehältnissen aufgedruckt sein. Der Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung kann vorgeschrieben werden.

(3) Die Angaben im Abf. 1 unter Buchst. a bis d müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an

auffälliger Stelle angebracht sein, und zwar

- a) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
- b) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfsymbol oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffälligen Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfsymbol die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfsymbol 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel - Ahrenschlange -) dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

Warnstoffe

§ 4

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochen dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

arsenhaltige Pflanzenschutzmittel grün
 quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel .. blau oder rot
 fluorhaltige Pflanzenschutzmittel .. blau oder violett.

(2) Außerdem müssen die genannten Pflanzenschutzmittel beim Zusammenbringen mit Wasser dieses, je nach dem erhaltenen Gift, deutlich grün, blau, rot oder violett anfärben. Dies gilt nicht für Zubereitungen, die, wie z. B. Giftpasten, Fett oder sonstige wasserabstoßende Stoffe enthalten.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen Weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

(4) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist, und strychninhaltiges Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

Abgabestellen

§ 5

(1) Apotheken und zum allgemeinen Handel mit Giften berechnete Drogengeschäfte dürfen giftige Pflanzenschutzmittel ohne besondere Erlaubnis abgeben.

(2) Pflanzenschutz- und Düngemittelhandlungen, Samenhandlungen, Gartenbaubetriebe und deren Zweigstellen, Siedler- und Kleingärtnerverbände und deren Untergruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Zweigstellen sowie Lagerhäuser usw. dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgeben, wenn deren Besitzer oder Leiter eine Erlaubnis des zuständigen Landkommissars oder Polizeipräsidenten erhalten haben.

(3) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung beim Gesundheitsamt erbracht haben.

Die Prüfung hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die darin enthaltenen Gifte und ihre wesentlichen Gifteigenschaften sowie auf die genaue Kenntnis dieser Vorschriften zu erstrecken.

(4) Wer vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handelt, darf die Erlaubnis nur erhalten, wenn hierfür ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen ist und die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel von der Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln oder Futtermitteln räumlich getrennt ist.

Aufbewahrung

§ 6

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Türe versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Kleinere Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren Vorratsbehälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Räume aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein „Giftraum“. „Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel“

zu versehen. Der Giftraum oder der Vorratsbehälter dürfen nur dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

Abgabe

§ 7

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Zusendung z. B. durch die Post, Bahn oder durch einen von der Abgabestelle beauftragten Boten.

§ 8

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen polizeilichen Erlaubnischein abgeben.

(2) Den Erlaubnischein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnischein wird, falls nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

(3) Die Erlaubnischeine sind nach dem Ausstellungstag geordnet 10 Jahre lang aufzubewahren.

(4) Genossenschaften und Verbände, die eine Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzen, dürfen diese Mittel nur an ihre Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben. Jedoch ist den Genossenschaften innerhalb ihres satzungsgemäßen örtlichen Tätigkeitsbereiches die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet.

(5) An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 9

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Zeitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10

Die §§ 7—9 können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen sind.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern andere Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Strasbourg, den 27. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Anlage I

(Zu § 1 vorstehender
Verordnung)

Abteilung 1:

Arsenverbindungen.

Bleiverbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen: 1. Tabakextrakt der Abteilung 3,

2. Zubereitungen in fester Form mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdslohpulver, Blattlauspulver, ferner Räucher-
mittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack auf-
weisen und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges
Pflanzenschutzmittel.“

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen,

ausgenommen: Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Abteilung 2.

Quecksilberverbindungen.

Abteilung 2:

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Fluorverbindungen.

Nitrokresole und ihre Verbindungen.

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff
entwickelnde Verbindungen enthalten.

Strychninhaltiges Getreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält.

Abteilung 3:

Bariumverbindungen.

Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,

ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als
1 Hundertteil Kresol enthalten.

Oxalsaure Salze.

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes,

ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile
Phenol enthalten;

2. Obstbaumkarbolinolen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundert-
teile Phenole enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim
Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Haut-
schädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen.“

Schwefelkohlenstoff.

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält.

Zinksalze.

§ 12

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und
Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und
Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in
Kraft.

Anlage II

(Zu § 8 Abs. 2 vorstehender
Verordnung.).....
(Name der ausstellenden Behörde)

Nr.

Erlaubnischein

zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln

Herr, Frau, Frl., Firma*)

(Name, Stand oder Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

1.*)

2.*)

3.*)

(Menge)

(Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)

zu erwerben, um damit

1.*)

2.*)

3.*)

(Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Pflanzenschädlinge
oder welcher Pflanzenkrankheit)

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig*)

Dieser Schein hat Gültigkeit bis*)

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde).....
(Namensunterschrift, Stempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage III
(Zu § 9 vorstehender
Verordnung)

Abgabebuch
für giftige Pflanzenschutzmittel
der Abteilungen 1 und 2

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutzmittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Er- laubnischeines nach Be- hörde und Nummer; Ver- sand durch die Post, Bahn usw.)

Verordnung
zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
vom 29. Oktober 1941

Zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wird verordnet:

§ 1

(1) Im Elsaß gelten:

1. Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17),
2. das Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513),
3. die Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 45),
4. die Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (RGBl. I S. 565),
5. die Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung) vom 24. Juli 1936 (RGBl. I S. 570),
6. die Verordnung über Wurstwaren vom 14. Januar 1937 (RGBl. I S. 13),
7. die Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (RGBl. I S. 1774),
8. die Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1672),
9. die Verordnung über Euteneier vom 24. Juli 1936 (RGBl. I S. 630),
10. die Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1181),
11. die Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 101),
12. die Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 102),
13. die Verordnung über Obstzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) in der Fassung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1048),
14. die Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510),
15. die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. Januar 1940 (RGBl. I S. 235),
16. die Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 169),

17. die Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 171) in der Fassung vom 27. Juni 1941 (RGBl. I S. 359),
 18. die Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (RGBl. I S. 691),
 19. die Verordnung über Kakao und Kakaoverzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 504),
 20. die Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 17),
 21. die Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183) in der Fassung vom 11. Februar 1938 (RGBl. I S. 199),
 22. die Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 (RGBl. I S. 912).
- (2) Im Elsaß gelten ferner die zu den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 2

Die durch die in § 1 eingeführten Vorschriften begründeten Zuständigkeiten von Reichsministerien werden im Elsaß von den entsprechenden Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 3

Sind die durch § 1 eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen der durch § 1 eingeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch im Elsaß.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die bisher im Elsaß geltenden einschlägigen Vorschriften ihre Geltung.

Strasbourg, den 29. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln
und Bedarfsgegenständen
vom 29. Oktober 1941

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 21. November 1941 (RdBl. S. 683) wird angeordnet:

§ 1

**Organisation
der Lebensmittelpolizei**

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelpolizei) ist — unbeschadet der Obliegenheiten der Gesundheitsämter — Aufgabe der Polizeibehörden. Diese werden dabei durch chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungsanstalten unterstützt.

(2) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den von der Wehrmacht für die Befestigung ihrer Angehörigen geschaffenen Einrichtungen wird von den hierfür bestimmten Stellen und Sachverständigen der Wehrmacht überwacht.

§ 2

Behörden

(1) Zuständige Polizeibehörde ist die Ortspolizeibehörde, in den Städten Straßburg und Mülhausen der Polizeipräsident. Hinsichtlich solcher Überwachungsmaßnahmen, die Gemeininteressen einer größeren als der örtlichen Gemeinschaft berühren, ist jedoch der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig.

(2) In den Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, außer in Kolmar, werden die Aufgaben der Ortspolizei auf dem Gebiet der Lebensmittelpolizei von den Landkommissaren wahrgenommen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 9 des Lebensmittelgesetzes ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 3

Untersuchungsanstalten

Es werden bestellt:

1. Als chemische Untersuchungsanstalt:

das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Straßburg und das Städtische Untersuchungsamt Mülhausen,

2. als veterinäre Untersuchungsanstalt:

das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br.,

3. als medizinale Untersuchungsanstalt:

die Staatliche Medizinaluntersuchungsanstalt in Straßburg.

§ 4

Überwachung durch Chemiker

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (§§ 9, 10) werden als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten bestellt.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der polizeilichen Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7, den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

(3) Die Leiter der Untersuchungsanstalten müssen den Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker besitzen.

§ 5

Überwachung durch Tierärzte

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppentwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weichschalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten) sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonferven) werden als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7, die beamteten Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte bestellt. Daneben sind auch die chemischen Sachverständigen berechtigt, die planmäßigen Proben (§ 9 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachts auf Verfälschung, Nachmachung oder irreführende Bezeichnung zu entnehmen oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der tierärztlichen Überwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegt der veterinären Untersuchungsanstalt ob.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (§ 4) gehört, sind heranzuziehen

- a) die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitschädliche oder verdorbene Milch zu liefern,
- b) die veterinäre Untersuchungsanstalt regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit.

§ 6

Überwachung durch Ärzte

(1) Für die ärztliche Überwachung werden als Sachverständige die Amtsärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Ärzte, bestellt. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind der medizinischen Untersuchungsanstalt zuzuweisen.

(2) Wurde durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort der

zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im § 7 Absatz 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Absatz 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrungen oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle erforderlich erscheint.

(4) Die Amtsärzte können in Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Tätigkeit im Falle dringender Gefahr für die menschliche Gesundheit unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen. Sie haben gemäß § 7 die sonst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

(5) Soweit lebensmittelpolizeiliche Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Amtsärzte daran zu beteiligen.

(6) Die den Amtsärzten auf Grund des § 13 des Milchgesetzes oder auf Grund anderer Vorschriften zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Überwachung des Lebensmittelverkehrs und der allgemeinen Ortshygiene bleiben unberührt.

§ 7

Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Sachverständigen

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsbezirk an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Wenn Chemiker, Tierärzte oder Ärzte an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen und der Beurteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Rahmen ihrer Amtsbefugnis (§§ 4, 5, 6) selbständig.

(3) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäß tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von der veterinären oder medizinischen Untersuchungsanstalt ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel eine chemische oder die medizinische Untersuchungsanstalt tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

§ 8

Gewerbliche Sachverständige

(1) Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 7 Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer oder wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung der hauptberuflichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert oder der Inhaber des der Überwachung unterzogenen Betriebes im Falle der Beanstandung es beantragt. Polizeiliche Befugnisse sind diesen Sachverständigen nicht zu erteilen, Betriebskontrollen dürfen sie nicht selbstständig vornehmen.

§ 9

Allgemeine Vorschriften
für die Überwachung der Betriebe
und Verkaufsstellen

(1) Die Lebensmittelpolizei hat die Lebensmittelbetriebe planmäßig zu besichtigen und für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe zu sorgen. Zu den Besichtigungen sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (§§ 4, 5, 6) nach Bedarf hinzuzuziehen. Diesen Sachverständigen kann die Befugnis erteilt werden, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und gegebenenfalls Proben zu entnehmen. Ob eine Probe zu entnehmen ist, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Wenn Anzeichen für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, ist der gesamte Betrieb zu besichtigen,

wobei im Bedarfsfalle die für die weitere Untersuchung notwendigen Proben von Roh- und Zusatzstoffen, Vor- und Zwischen- und Enderzeugnissen zu entnehmen sind. An dieser Besichtigung sind, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2, 3, die chemischen Sachverständigen stets, andere wissenschaftliche Sachverständige nach Bedarf, gegebenenfalls auch gewerbliche Sachverständige zu beteiligen.

(2) Betriebe, in denen Fleisch warm- oder kaltblütiger Tiere verarbeitet wird, auch solche, in denen Hauschlachtungen vorgenommen werden, um Fleisch- oder Fleischerzeugnisse an andere abzugeben, sind in der Regel unter Beteiligung der tierärztlichen Sachverständigen zu besichtigen; nach Bedarf sind auch andere Sachverständige hinzuzuziehen, insbesondere ist § 5 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Die Durchführung der von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Maßnahmen kann, soweit sie nicht die Lebensmittel selbst betreffen, durch Vollzugsbeamte überwacht werden.

(3) Bei den Besichtigungen ist besonders darauf zu achten, ob Wohn- oder Schlafräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden; gegebenenfalls sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (§§ 4, 5, 6) zu beteiligen.

(4) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Verkaufsräumen sowie besonders auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen ist fortlaufend zu überwachen. Die Besichtigungen sind im allgemeinen durch die Vollzugsbeamten der Polizei und nur erforderlichenfalls unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen; für die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch warm- oder kaltblütiger Tiere und mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch findet Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

(5) Begründet erscheinenden Anzeigen sowie auffallend billigen Angeboten in Zeitungen oder anderen öffentlichen Ankündigungen ist durch Besichtigung und Untersuchungen nachzugehen.

(6) Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind unauffällig und tunlichst in Zivilkleidung vorzunehmen.

§ 10

Durchführung der Überwachung des
Verkehrs mit Lebensmitteln und
Bedarfsgegenständen

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräume sowie der Geräte, die in diesen Räumen für die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung, das Abmessen, Abwägen oder Befördern von Lebensmitteln verwendet werden, abgesehen von

- a) Stornböden, Scheunen, Mieten und ähnlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden,
- b) Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräumen solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumcarbonat und Natriumbicarbonat (vergl. § 7 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes);

2. durch Besichtigung der Lebensmittel (einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse) und ihres Verpackungsmaterials in den Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräumen, abgesehen von

- a) gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, die in Einrichtungen der in Nr. 1a bezeichneten Art lagern,
- b) Stoffen der in Nr. 1b genannten Art, soweit sie nicht als Lebensmittel vorrätig gehalten oder feilgehalten werden;
3. durch Besichtigung der Lebensmittel und ihres Verpackungsmaterials bei der Beförderung sowie beim Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;
4. durch Besichtigung der Geräte oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Lebensmittel befördert oder bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen aufbewahrt werden;
5. durch Untersuchen der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(2) Der Verkehr mit Bedarfsgegenständen ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Bedarfsgegenstände in den Verkaufsstellen sowie bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;
2. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(3) Von der Besichtigung und Probeentnahme ist während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen abgesehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Strafprozessordnung etwa anderes ergibt.

(4) Über die Besichtigungen und Probeentnahme sind Aufzeichnungen zu machen. Wenn sich kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wird im allgemeinen nur der Zeitpunkt der Besichtigung vermerkt. Anderenfalls sind außerdem Angaben zu machen über Bezeichnung der Ware, Bezugsquelle und Verkaufspreis, über Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über

die Art des Verstoßes und seine weitere Verfolgung (Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, gegebenenfalls Ausgang des Verfahrens, vgl. § 15). Ist eine Probe entnommen worden, so sind außerdem noch die Vorschriften des § 11 Absatz 6 und des § 12 Absatz 2 zu beachten.

(5) Die außerhalb der Anstalten in der Lebensmittelüberwachung tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen haben ein Tagebuch zu führen, aus dessen Eintragungen der Zeitpunkt der Besichtigung, die im Einzelfall gemachten Beobachtungen und die etwa getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

§ 11

Probeentnahme

(1) Für die Probeentnahme ist, abgesehen von den Proben, die aus besonderem Anlaß entnommen worden sind (z. B. nach § 9 Absatz 5), nach den folgenden Richtlinien ein Plan aufzustellen.

(2) Einerseits sind Proben eines und desselben Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes aus einer größeren Anzahl von Betrieben, andererseits aus einem und demselben Betrieb Proben verschiedener Warenarten zu entnehmen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die mehr oder minder große Bedeutung, die den einzelnen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung zukommt, und auf die möglicherweise zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren.

(3) Die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist im allgemeinen so zu bemessen, daß alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens fünf Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden.

(4) Von Waren, die in Originalpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind Proben möglichst in den Originalpackungen oder Behältnissen zu entnehmen.

(5) Die einzelne Probe ist tunlichst so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in verschiedenen Untersuchungsanstalten erforderlich sind, ist eine entsprechend größere Probe zu entnehmen.

(6) Bei jeder Probeentnahme sind auf einem Formblatt Eintragungen zu machen über den Grund der Probeentnahme, über die Nummer der Probe, den Zeitpunkt und die Ortlichkeit der Probeentnahme, die Bezeichnung des Betriebes, den Ort der Niederlassung und den Namen und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Bezeichnung, die vorhandene Menge, den Verkaufspreis und die

Bezugsquelle der Ware, von der die Probe entnommen worden ist, ferner über die für die entnommene Probe geleistete Entschädigung.

(7) Die Proben sollen tunlichst unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen entnommen werden; wenn die Sachverständigen bei der Probeentnahme zugegen sind, ist ihren Anregungen entsprechend zu verfahren.

§ 12

Gegenprobe

(1) Wird nach § 7 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Polizeibeamte oder der Sachverständige, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann und innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf seine Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der zuständigen Polizeibehörde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung an der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich für die einzelnen Polizeibezirke durch die zuständige Behörde. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt sind hierfür nur Chemiker zuzulassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchung beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

(2) In das Formblatt über die Probeentnahme (§ 11 Absatz 6) ist ein Vermerk aufzunehmen, ob eine Gegenprobe zurückgelassen worden ist oder ob der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet hat.

(3) Die Vorschrift über die Menge, in der die Probe zu entnehmen ist (§ 11 Absatz 5), findet auch Anwendung auf die Gegenprobe.

§ 13

Untersuchung der Proben

(1) Über jede Untersuchung ist in ein hierfür bestimmtes Buch (Laboratoriumsbuch, Tagebuch) eine Eintragung zu machen, aus welcher der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund ersichtlich sind.

(2) Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.

(3) Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist dies, soweit die Probe von der Polizei überwiesen ist, der Polizeibehörde mitzuteilen.

(4) Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, soweit zugänglich, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen. Steht hiernach Beanstandung fest, so ist das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen.

§ 14

Kosten

(1) Die Kosten der polizeilichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen haben die Gemeinden zu tragen. Die bei der Überwachungstätigkeit der Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen entstehenden Kosten trägt das Reich.

(2) Die Vorschrift des § 18 des Lebensmittelgesetzes bleibt unberührt.

(3) Ortlich verpflichtet zur Kostentragung ist die Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde.

§ 15

Gebühren

(1) Für die von den Polizeibehörden angeordneten Untersuchungen wird eine Gebühr erhoben.

(2) Den chemischen Untersuchungsanstalten steht für die auf behördliche Veranlassung vorgenommene Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen eine Gebühr zu, deren Höhe sich nach den Sätzen des II. bis VI. Teiles des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker, aufgestellt vom Gebührenausschuß für Chemische Arbeiten unter Führung des Vereins Deutscher Chemiker, bestimmt.

(3) Für Untersuchungen, die in den Teilen II bis VI des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker nicht aufgeführt sind, und für schriftliche Gutachten erhalten die chemischen Untersuchungsanstalten eine Vergütung nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwands im Betrag bis zu 3,— *R.M.* für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6,— *R.M.* für jede angefangene Stunde erhöht werden.

(4) Soweit das Reich oder eine Gemeinde zahlungspflichtig ist, wird für eine Untersuchung jeweils eine Pauschgebühr von 7,20 *R.M.* erhoben.

(5) Die Gebühr für die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft angeordnete chemische Untersuchung richtet sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(6) Der Einzug und die Verrechnung der Gebühren wird im Erlaßweg geregelt.

§ 16

Strafrechtliche Verfolgung

Ergibt sich bei Ausübung der Lebensmittelkontrolle der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, so leitet die Polizeibehörde die Sache, unbeschadet der Vorschriften des § 163 Absatz 1 der Strafprozeßordnung, der Staatsanwaltschaft zu. Bei Übertretungen entscheidet die Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ob von einer Verfolgung überhaupt abgesehen oder eine Verwarnung angezeigt ist, ob eine polizeiliche Strafverfügung ergehen oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen soll.

Straßburg, den 29. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Verordnung

über die Arbeitszeitordnung im Elsaß

vom 7. November 1941

Zur Regelung der Arbeitszeit im Elsaß wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 446) findet in der jeweils gültigen Fassung und mit allen ergänzenden Vorschriften im Elsaß Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Soweit die Arbeitszeitordnung und die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt Seite 293) Arbeitszeitverlängerungen zulassen, darf die tägliche Arbeitszeit in dringenden Fällen, insbesondere zur beschleunigten Erledigung kriegswirtschaftlicher Aufgaben, mit Ausnahme des Schichtwechsels bei ununterbrochener Arbeit

a) für männliche, über 18 Jahre alte Gefolgschaftsmitglieder:

10 Stunden und 60 Wochenstunden;

b) für Jugendliche über 16 Jahre und Frauen:

10 Stunden und 56 Wochenstunden;

c) für Jugendliche unter 16 Jahren:

10 Stunden und 48 Wochenstunden

ohne Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes nicht überschreiten.

Sofern diese Verlängerung zu einer übermäßigen Beanspruchung der Arbeitskräfte führt, kann das Gewerbeaufsichtsamte eine Verkürzung der Arbeitszeit zwingend vorschreiben.

§ 3

Fällt in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft, so darf die tägliche Arbeitszeit für männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis zu 12 Stunden ausgedehnt

werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, ob die Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft vorliegt.

§ 4

Jugendliche und Frauen dürfen über die Grenzen des § 16 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437), des § 19 der Arbeitszeitordnung und der Nr. 4 der Anordnung vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 293) hinaus nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden.

§ 5

(1) Die Arbeitszeitverlängerung und Nachtarbeit über die Grenzen der §§ 1 bis 3 hinaus sind nur in außergewöhnlichen Fällen auf Grund besonderer Genehmigung zulässig.

(2) Über die Genehmigung entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, wenn die Ausnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen erteilt werden soll, oder wenn es sich um eine andere Verteilung der Arbeitszeit handelt. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) In allen anderen Fällen ist die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - einzuholen.

Strasbourg, den 7. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung

über die Regelung der Bebauung und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß
vom 7. November 1941

§ 1

Mit Wirkung vom 20. November 1941 werden im Elsaß folgende gesetzlichen Vorschriften eingeführt:

1. Bad. Landesbauordnung vom 26. Juli 1935 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 187),
2. Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 938),
3. Reichsverordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1677),

§ 6

Für die Überstundenzuschläge gilt die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - vom 10. Oktober 1940 über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Der § 4, Satz 1 der genannten Verordnung wird dahin abgeändert, daß die ohne Genehmigung zugelassene Wochenarbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre und für Frauen 56 Stunden nicht überschreiten darf.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Soweit in der in Kraft gesetzten Arbeitszeitordnung Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

4. Reichsverordnung über die Belichtung und Belüftungen von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 37),

5. Reichsverordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 440),

6. Bad. Ortsstrafengesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) und vom 19. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 245) mit Ausnahme der §§ 22—25,

7. Bad. Verordnung über die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern vom 19. Dezember 1908 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 673),
8. Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 104),
9. Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1936 über Anbau an Verkehrsstraßen (BaVBl. S. 983),
10. Reichsverordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 381),
11. Bad. Krankenhausverordnung vom 20. Juni 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197),
12. Schulhausbauverordnung, Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 515) abgeändert durch Verordnung vom 1. Juni 1908 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 207),
13. Polizeiverordnung für Theater, Versammlungsräume und Zirkusanlagen (siebente Auflage, Berlin 1938, Verlag Wilhelm Ernst und Sohn),
14. Bad. Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 1. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55),
15. Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 219),
16. Reichsverordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1177),
17. Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 728), ergänzt durch Verordnung vom 15. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1425).

§ 2

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sind in den Landkreisen die Landkommissare und in den Stadtkreisen Straßburg, Mülhausen und Kolmar die Oberstadtkommissare.

§ 3

Gegen baupolizeiliche Verfügungen der Baupolizeibehörde steht demjenigen, in dessen Recht sie eingreifen, die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Abteilung für Bauwesen - zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen Stelle anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Abteilung für Bauwesen -.

§ 5

Die Verordnung vom 2. Oktober 1940 über die vorläufige Regelung der Bebauung und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 129) wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 7. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Elsaß
vom 11. November 1941

§ 1

In Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Elsaß vom 23. Dezember 1940 (Verordnungsblatt Seite 494) wird bestimmt, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes zur Durchführung, Ergänzung oder Änderung der im § 1 der

Einführungsverordnung aufgeführten Rechtsvorschriften erlassen werden, auch im Elsaß gelten, soweit nicht ausdrücklich von mir Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Strasbourg, den 11. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung

Müller-Trefzer

Berichtigung

In der Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechts im Elsaß vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 616) muß es in § 45 Zeile 1 und in § 46 Zeile 2 statt „§ 38“ jeweils „§ 39“ heißen.